

Schulaufsicht

Einsichtnahme der Eltern in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes

Fragestellung

Wie muss die Einsichtnahme der Eltern in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes gewährleistet werden (Holschuld der Eltern vs. Bringschuld der Schule)?

Rechtliche Grundlagen

Zusammenfassung

Damit die Zeugnisnote für die Eltern im Semesterverlauf beobachtbar und transparent herleitbar ist, müssen ihnen die zeugnisrelevanten Prüfungsarbeiten nach Korrektur und Bewertung zeitnah zur Kenntnis gebracht werden. Dies ist eine Bringschuld der Schule. Nicht geeignet ist eine gebündelte oder ähnliche Abgabe. Eine schulrechtlich korrekte Handhabung dient in hohem Mass dem Schutz der Lehrpersonen. Ziel ist ein schulrechtlich korrektes, beweiskräftiges und nicht zu aufwändiges Beurteilungsverfahren. Ein solches Beurteilungsverfahren dient Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen und Schule gleichermassen.

Seit der gestaffelten Einführung von Beurteilen und Fördern B&F ab den 1990er-Jahren wurden die summativen und zeugnisrelevanten Prüfungsarbeiten nach Korrektur und Bewertung zur Einsicht nach Hause gegeben. Damit wurde ein entscheidender Beitrag zur Transparenz im Beurteilungsprozess geleistet.

Gemäss § 3 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11) dient die Schule - in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kirchen - der Bildung und Erziehung der Kinder. § 3 ist im Schulgesetz unter den «Allgemeinen Bestimmungen» aufgeführt. Nicht nur aufgrund der Systematik, sondern in den Materialien auch ausdrücklich so ausgeführt, ist § 3 ein für das gesamte Schulgesetz grundlegender, programmatischer Paragraph.

Näher bestimmt werden die Elternrechte in § 20 SchulG. Gemäss § 20 Abs. 2 Bst. a SchulG haben die Eltern insbesondere Anspruch darauf, von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind. Die Wahrnehmung elterlicher Rechte und die Erfüllung elterlicher Pflichten - zu denken ist eben etwa an die Unterstützung im Falle von schulstofflichen Schwierigkeiten - bedingt, dass die Eltern zeitnah informiert werden.

Weiter hält § 20 Abs. 2 Bst. d SchulG fest, dass die Erziehungsberechtigten insbesondere Anspruch darauf haben, in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen. Ab dem 1. Semester der 2. Primarklasse hat die Beurteilung auch in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen.

Die Benotung schliesst den Beurteilungsprozess ab. Die Zeugnisnote setzt sich aus Einzelnoten zusammen. Die Zeugnisnote muss für die Eltern herleitbar und deren Entwicklung im Semesterverlauf nachvollziehbar sein. Daraus erhellt, dass den Erziehungsberechtigten die Einzelnote zur Kenntnis gebracht werden muss, ungeachtet deren beschränkter Aussagekraft im Einzelfall (Plotke, Herbert (2003): Schweizerisches Schulrecht, S. 481). Es ist dabei auch zu berücksichtigen,

dass jeder einzelnen Prüfungsarbeit Beweiskraft für die nachfolgende Zeugnisnote im Semesterzeugnis zukommt. Damit die Zeuqnisnote für die Eltern im Semesterverlauf beobachtbar und transparent herleitbar ist, müssen ihnen die zeuqnisrelevanten Prüfungsarbeiten nach Korrektur und Bewertung zeitnah zur Kenntnis gebracht werden.

Beabsichtigen Eltern, Beschwerde gegen eine Zeugnisnote oder allenfalls gar gegen eine einzelne Prüfungsnote einzureichen, müssen sie die einzelnen Prüfungsarbeiten unmittelbar einsehen können. Ohne eine Vertiefung der Fachdiskussion an dieser Stelle kann aufgezeigt werden, dass der Verzicht auf eine zeitnahe Information den Rechtsschutz verunmöglicht. Daraus erhellt insbesondere, dass eine schulrechtlich korrekte Handhabung in hohem Mass auch dem Schutz der Lehrpersonen dient.

Gänzlich unpraktikabel ist nach Auffassung der Direktion für Bildung und Kultur die bündelweise oder ähnliche Abgabe mehrerer Prüfungsarbeiten. Niemand wird in Abrede stellen, dass die «Vieraugenkontrolle» durch die Eltern nicht nur ein Recht, sondern auch in der Sache durchwegs sinnvoll ist. Sie reicht von der Kontrolle der addierten Punktzahl bzw. der Überprüfung der Beurteilung bis zu inhaltlichen Fragen. Nur schon aus arbeitsökonomischen Gründen müssen sich Eltern Prüfung für Prüfung und nicht bündelweise, quartalsweise etc. mit solchen Fragen befassen können. Auch die Lehrperson ist darauf angewiesen, dass sie solche Rückmeldungen und Fragen zeitnah erhält und bearbeiten kann.

Unabhängig von der Notendiskussion sei hier bezüglich der im Schulgesetz normierten Elternrechte auch noch darauf hingewiesen, dass mit dem Angebot, Erziehungsberechtigte könnten jederzeit in der Schule Einblick in die Prüfungsarbeiten ihrer Kinder nehmen, dem Anspruch der Transparenz nicht entsprochen werden kann. Eine solche Holschuld der Eltern entspricht gewiss nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers. Sie ist zudem in Anbetracht der vielen Prüfungsarbeiten während eines Semesters und insbesondere bei mehreren Kindern in einer Familie schlicht nicht einlösbar. Weiter setzt sie voraus, dass die Eltern jeweils Kenntnis von den stattgefundenen Prüfungsarbeiten haben. Selbst gesetzt den Fall, dem wäre so, ist die Hürde - nebst dem anfallenden Mehraufwand sowohl für die Lehrpersonen als auch für die Eltern - zu hoch. Zu stark wären zudem auch die Hemmungen und Befürchtungen (auch wenn diese allenfalls unbegründet sind) der Eltern, sie würden - so sie zwecks Einsichtsrecht vorstellig werden würden - stören, mühsam erscheinen und ihrem Kind dergestalt einen Bärendienst erweisen. Die Information der Eltern über die zeuqnisrelevanten Prüfungsarbeiten ihres Kindes ist eine Brinqschuld der Schule, die zeitnah nach Korrektur und Bewertung erfüllt werden muss.

Schreiben der Direktion für Bildung und Kultur an die Mitglieder der Schulpräsidentinnen- und Schulpräsidentenkonferenz, 3. März 2021